

einem „Hinweis“ Vorgehen“). „Der Staatsanwalt darf jedoch auch bei der Anwendung eines Hinweises nicht in den Fehler verfallen, seinerseits Weisungen zu erteilen. Dazu ist er in den Fällen der gesetzwidrigen Untätigkeit oder Unterlassung eines Staatsorgans ebenso wenig berechtigt wie in den Fällen, in denen es sich um ungesetzliche Maßnahmen staatlicher Organe handelt, gegen die er Einspruch erhebt“⁹⁹). Selbstverständlich gilt für die Staatsanwälte bei Ausübung der allgemeinen Aufsicht gleichfalls das Prinzip von „Gesetzlichkeit“ und „Parteilichkeit“:

„Neben gründlichen Gesetzeskenntnissen müssen die Staatsanwälte vor allem über ein hohes politisches Niveau verfügen, sie dürfen niemals vergessen, daß Gesetzlichkeit und Parteilichkeit eine Einheit bilden, und daß die Gesetze entsprechend der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Situation angewendet werden müssen“¹⁰⁰).

Zwei Beispiele aus der Praxis mögen die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht näher charakterisieren:

„Der Angestellte W. kaufte lt. Kaufvertrag vom 21. Oktober 1953 von der DHZ-Industriebedarf Schwerin ein Kraftfahrzeug Typ Krad DKW zum Preise von 263,— DM einschließlich Schätzgebühr. Da der Käufer der im Vertrag festgelegten Zahlungspflicht um 10 Tage verspätet nachkam, machte die DHZ die Mindeststrafe in Höhe von 10,— DM geltend, wobei sie sich auf die 2. DurchfBest. zur VertragsVO vom 19. August 1952 (GBl. S. 793) stützte. In § 1 Abs. 3 Buchst. c dieser Durchführungsbestimmung heißt es, daß eine Vertragsstrafe zu zahlen ist, wenn die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht fristgemäß erfolgt.

Die DHZ hat jedoch übersehen, daß nach § 1 der 2. DurchfBest. die Vertragsstrafe bei Abschluß des Kaufvertrages vereinbart worden sein muß, während der vorgelegte Kaufvertrag nicht erkennen läßt, daß dies geschehen ist. — Ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß es sich bei dem Käufer um eine Privatperson handelt, die Durchführungsbestimmung zur VertragsVO sich aber nur auf Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft bezieht.

Der Einspruch des Staatsanwalts mußte daher Erfolg haben“¹⁰¹).

„Eine volkseigene Brauerei hatte aus Importen qualitativ hochwertige Rohstoffe zur Herstellung von Limonade erhalten und diese sofort verarbeitet. Durch die Qualitätssteigerung ergab sich eine Preiserhöhung von 3 bis 4 Pfg. gegenüber dem bisherigen Preis für das produzierte Getränk. Der Staatsanwalt schaltete sich nun ein und versuchte, der Brauereilei-

⁹⁹) *Schultz*, „Einige Grundsätze für die Durchführung der Allgemeinen Aufsicht“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 485.

¹⁰⁰) *Schultz und Wunsch*, „Fragen der Allgemeinen Aufsicht des Staatsapparats“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 719.

¹⁰¹) Weitere Fälle erfolgreichen Einspruchs in „Neue Justiz“ 1954, S. 232, 1958, S. 396 u. S. 614.